

Botschaft

des Gemeinderates an die stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger der
Einwohnergemeinde Büren an der Aare, betreffend die

Ordentliche Gemeindeversammlung

vom: **Dienstag, 20. November 2018, 20:00 Uhr**

Ort: **Rathaus, Hauptgasse 10, Saal (1. Stock)**

Traktanden

1. PROTOKOLL VOM 5. JUNI 2018.....	4
2. REGLEMENT ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNGEN UND SPESEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNGSLEITUNG UND DES GEMEINDERATES (ESR) – TEILREVISION (ANPASSUNG ENTSCHÄDIGUNGS-BANDBREITE).....	5
3. BUDGET 2019	8
4. REGLEMENT ÜBER DIE MEHRWERTABSCHÖPFUNG.....	14
5. SANIERUNG AKAZIENWEG/THORACKER - KREDITABRECHNUNG.....	17
6. PROJEKT „VERKEHR IM QUARTIER“ - KREDITABRECHNUNG.....	19
7. MITTEILUNGEN DES GEMEINDERATS	20
8. VERSCHIEDENES	20

Öffentliche Auflage und weitere Informationsmöglichkeiten zu den Versammlungsgeschäften:

- Das **Protokoll** vom 5. Juni 2018 (*Trakt. 1*) liegt 20 Tage vor der Gemeindeversammlung in der Gemeindeschreiberei zur Einsichtnahme auf bzw. kann auf der Homepage (www.bueren.ch/de/verwaltung/onlineschalter.php) eingesehen werden

Rechtsmittelbelehrung:

Während der Auflagefrist bis zum Vortag der nächsten Gemeindeversammlung kann gegen das Protokoll bei der Gemeindeschreiberei z. H. des Präsidenten der Gemeindeversammlung schriftlich Einsprache erhoben werden (Art. 17 AWR).

- Die entsprechenden Unterlagen zur **Teilrevision des Reglements über die Entschädigung und Spesen der Gemeindeversammlungsleitung und des Gemeinderates** (*Traktandum 2*) liegen 30 Tage vor der Gemeindeversammlung zur Einsichtnahme auf bzw. können auf der Homepage (www.bueren.ch/de/verwaltung/onlineschalter.php) eingesehen werden.
- Die ungekürzte Fassung des **Budgets 2019** (*Trakt. 3*) kann 20 Tage vor der Gemeindeversammlung bei der Gemeindeschreiberei/Finanzverwaltung gratis bezogen bzw. auf der Homepage (www.bueren.ch/de/verwaltung/onlineschalter.php) eingesehen werden.
- Die entsprechenden Unterlagen zum **Reglement über die Mehrwertabschöpfung** (*Traktandum 4*) liegen 30 Tage vor der Gemeindeversammlung zur Einsichtnahme auf bzw. können auf der Homepage (www.bueren.ch/de/verwaltung/onlineschalter.php) eingesehen werden.
- Die übrigen **Akten** zu den Traktanden liegen 20 Tage vor der Versammlung beim Schalter der Gemeindeschreiberei im Rathaus, Hauptgasse 10 (EG), während den ordentlichen Büroöffnungszeiten öffentlich auf:

Montag	08:00 - 11:30 Uhr / 14:00 - 18:00 Uhr
Dienstag	08:00 - 11:30 Uhr / 14:00 - 17:00 Uhr
Mittwoch	08:00 - 11:30 Uhr
Donnerstag	08.00 – 11.30 Uhr / 14.00 – 17.00 Uhr
Freitag	08.00 – 14.00 Uhr (durchgehend)

Weitere Hinweise

- Beschwerden gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Seeland, Amthaus, Stadtplatz 33, 3270 Aarberg einzureichen (Art. 67a Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege).
- Wer pflichtwidrig nicht anlässlich der Versammlung rügt, kann gegen einen gefassten Beschluss nachträglich nicht mehr Beschwerde führen (Art. 49a Gemeindegesetz).
- Vorversammlungen zur Gemeindeversammlung vom 20. November 2018:

FDP. Die Liberalen

Donnerstag, 25. Oktober 2018, 19:00 Uhr, Restaurant Leo1818, Büren a.A.

EVP

Dienstag, 6. November 2018, 17:30 Uhr, Gasthof zur alten Post, Büren a.A.

SP

Montag, 12. November 2018, 20:00 Uhr, Restaurant Leo1818, Büren a.A.

SVP

Donnerstag, 15. November 2018, 20:00 Uhr, Gasthof zur alten Post, Büren a.A.

Projekt Sanierung Kocher Bütiger-Haus

Der Gemeinderat wird das Vorhaben „Sanierung Kocher Bütiger-Haus“ an einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung im 2019 den Stimmberechtigten vorlegen. Dies wird in Zusammenhang mit der künftigen Unterbringung der Tagesschule erfolgen.

1. Protokoll vom 5. Juni 2018

Referent: Matthias Widmer, Präsident der Gemeindeversammlung

Die öffentliche Auflage des Protokolls der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2018 erfolgt 20 Tage vor dieser Gemeindeversammlung, das heisst ab dem 1. November 2018. Während der Auflagefrist bis zum Vortag der Versammlung (19. November 2018) kann dagegen schriftlich Einsprache eingereicht werden.

2. Reglement über die Entschädigungen und Spesen der Gemeindeversammlungsleitung und des Gemeinderates (ESR) – Teilrevision (Anpassung Entschädigungs-Bandbreite)

Referent: Rolf Wälti, Gemeindepräsident

Das vorliegende Geschäft sollte ursprünglich an der Gemeindeversammlung vom 21. November 2017 behandelt werden. Aus bekannten Gründen konnte diese Gemeindeversammlung nicht durchgeführt werden.

Der aktuelle Gemeinderat hat das Geschäft wieder aufgenommen, so wie er dies in der Botschaft zur Gemeindeversammlung vom 20. Februar 2018 ausgeführt hat.

1. Rechtliche Grundlage / Systematik Entschädigung

Im Reglement über die Entschädigungen und Spesen der Gemeindeversammlungsleitung und des Gemeinderates (ESR) werden die Bandbreiten der möglichen Entschädigung des Gemeinderates festgelegt. Das ESR liegt im Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung.

Aktuell gelten folgende Bandbreiten (ohne Sitzungsgelder):

Gemeindepräsidium	CHF 10'000.00 bis 20'000.00
Vizepräsidium	CHF 3'500.00 bis 7'000.00
Gemeinderatsmitglieder	CHF 2'500.00 bis 5'000.00

In der entsprechenden Verordnung (Verordnung Entschädigungen und Spesen, ESV) werden dann die konkreten Entschädigungen festgelegt. Die ESV liegt im Kompetenzbereich des Gemeinderates.

Aktuell gelten die folgenden Entschädigungen (ohne Sitzungsgelder):

Gemeindepräsidium	CHF 18'000.00
Vizepräsidium	CHF 6'000.00
Gemeinderatsmitglied	CHF 5'000.00

2. Geplante Entschädigung ab 2019

Der Gemeinderat hat sich intensiv mit der Frage beschäftigt, wie hoch eine angemessene Entschädigung für das Amt als Gemeinderat aussieht. Aus diesem Grund hat er die Entschädigungsregelungen in verschiedenen Gemeinden untersucht, welche alle ungefähr die gleiche Grösse wie Büren a.A. aufweisen.

Aufgrund dieser Erkenntnisse schlägt der Gemeinderat folgende neue Entschädigungsregelung in der ESR vor:

Gemeindepräsidium	CHF 24'000.00 bis 36'000.00
Vizepräsidium	CHF 12'000.00 bis 18'000.00
Gemeinderatsmitglieder	CHF 10'000.00 bis 15'000.00

Die konkrete Regelung in der ESV wird der Gemeinderat wie folgt ausgestalten:

Gemeindepräsidium	CHF 24'000.00
Vizepräsidium	CHF 12'000.00
Gemeinderatsmitglieder	CHF 10'000.00

3. Sitzungsgelder, Spesen, Telefonpauschale

Aktuell erhält der Gemeinderat pro Sitzung ein Sitzungsgeld ausbezahlt (Bandbreite in der ESR: CHF 40.00 bis 80.00). Mit der Teilrevision wird das Sitzungsgeld für die Gemeinderatssitzungen ersatzlos gestrichen.

Gemäss aktueller Regelung können die Gemeinderatsmitglieder effektive Spesen geltend machen. Mit der Teilrevision wird ebenfalls eine neue Spesenregelung eingeführt. Die Gemeinderatsmitglieder erhalten neu fixe Spesen. Nachstehend die neue Regelung:

Neue Regelung in der ESR (Bandbreite)

Gemeindepräsidium	CHF 4'800.00 bis 6'000.00
Vizepräsidium	CHF 3'600.00 bis 4'800.00
Gemeinderatsmitglieder	CHF 2'400.00 bis 3'600.00

Die konkrete Regelung in der ESV wird der Gemeinderat wie folgt ausgestalten:

Gemeindepräsidium	CHF 4'800.00
Vizepräsidium	CHF 3'600.00
Gemeinderatsmitglieder	CHF 2'400.00

Gemäss geltenden Bestimmungen haben die Gemeinderatsmitglieder Anspruch auf eine Telefonpauschale im Betrag von Fr. 150.00 bis 300.00 (ESR). Diese Pauschale wird im Rahmen der Teilrevision ersatzlos gestrichen.

Das teilrevidierte Reglement über die Entschädigungen und Spesen der Gemeindeversammlungsleitung und des Gemeinderates (ESR) liegt während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 20. November 2018 zur Einsichtnahme auf der Gemeinde auf.

Antrag

Die Teilrevision des Reglements über die Entschädigungen und Spesen der Gemeindeversammlungsleitung und des Gemeinderates (ESR) bzw. die entsprechende Inkraftsetzung per 1. Januar 2019, sei zu genehmigen.

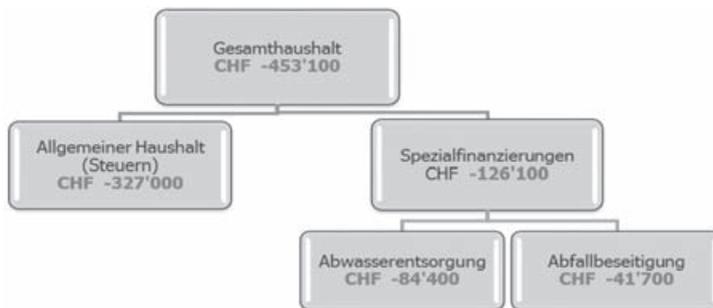
3. Budget 2019

Referent: Hans Rudolf Meyer, Ressortvorsteher Finanzen

Kurzinformation über das Budget 2019

Ergebnis

Bei einem Aufwand von CHF 22'896'250.— und einem Ertrag von CHF 22'443'150.— resultiert im Gesamthaushalt (inkl. Spezialfinanzierungen) ein Defizit der Erfolgsrechnung von CHF 453'100.—. Im Bereich allgemeiner Haushalt (Steuerhaushalt) beträgt das Defizit CHF 327'000.—. Somit ergibt sich im allgemeinen Haushalt gegenüber dem Budget 2018 eine Besserstellung von CHF 166'500.—. Das Defizit im Steuerhaushalt kann durch den vorhandenen Bilanzüberschuss (Reserve) gedeckt werden.



Das Budget 2019 kann per Mail an finanzverwaltung@bueren.ch bestellt oder auf der Homepage (www.bueren.ch/de/verwaltung/onlineschalter.php) heruntergeladen werden.

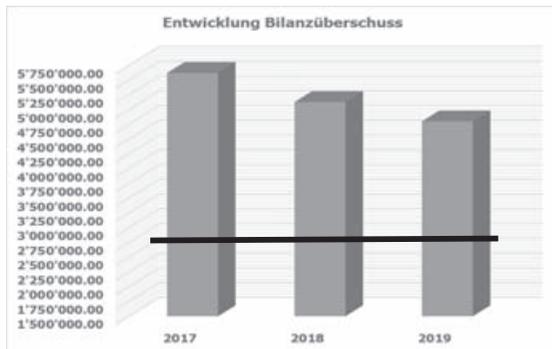
Entwicklung Bilanzüberschuss (bisher Eigenkapital)

Bilanzüberschuss per 31.12.2017	CHF	5'622'719.42
Defizit Erfolgsrechnung allgemeiner Haushalt Budget 2018	CHF	-493'500.00
Defizit Erfolgsrechnung allgemeiner Haushalt Budget 2019	CHF	-327'000.00
Voraussichtlicher Bilanzüberschuss per 31.12.2019	*	4'802'219.42

* entspricht rund 9.4 Steueranlagezehntel

Mit dem voraussichtlichen Bilanzüberschuss von CHF 4.8 Mio. per Ende 2019 wird die kantonale Empfehlung (nach HRM1), welche eine Reserve von 3 bis 4 Steueranlagezehntel vorsieht, erfüllt. Die prognostizierten Defizite können somit durch die vorhandenen Reserven gedeckt werden.

Das Diagramm zeigt die voraussichtliche Entwicklung des Bilanzüberschusses (unter HRM1 Eigenkapital). Die schwarze Linie zeigt die kantonale Empfehlung („Mindestbestand“ bzw. Richtgrösse unter HRM1).



Investitionsrechnung

Das Investitionsbudget für das Jahr 2019 rechnet mit **Nettoinvestitionen** von **CHF 1'719'000.00**. Im Steuerhaushalt beträgt der Budgetbetrag netto CHF 1'600'000.00. Die restlichen CHF 119'000.00 fallen bei Projekten der Spezialfinanzierungen Abwasser an.

Der daraus resultierende Finanzierungsfehlbetrag von CHF 1'447'000.— kann voraussichtlich nicht durch eigene Mittel (erwirtschaftete Selbstfinanzierung, Liquiditätsreserven) gedeckt werden.

Hinweis: rund 83 % oder CHF 1.2 Mio. des Finanzierungsfehlbetrages stammen aus dem Projekt „Renaturierung Siechenbach“. Die Gemeinde Büren a. A. leistet die Vorfinanzierung und muss dazu die nötigen flüssigen Mittel nach Baufortschritt beschaffen. Nach Rückfluss aller Subventionen (ca. Jahr 2021) verbleiben der Gemeinde jedoch voraussichtlich Nettokosten von rund CHF 345'000.—.

Im Gegensatz zum Budget der Erfolgsrechnung wird das Budget der Investitionsrechnung der Gemeindeversammlung "nur" zur Kenntnis unterbreitet. Noch nicht beschlossene Projekte bedürfen zuerst eines Beschlusses durch das jeweils zuständige finanzkompetente Organ (Gemeindeversammlung oder Gemeinderat).

Im Jahr 2019 sind folgende, Projekte (Auszug aus der Investitionsrechnung, nicht abschliessend) geplant:

		Budget 2019		Bemerkung
		Ausgaben	Einnahmen	
3410	Schwimmbad			
5040.01	Sanierung Schwimmbecken	100'000.00		Kredit bereits genehmigt
7410	Gewässerverbauungen			
5020.01	Siechenbach, Renaturierung	1'200'000.00		Kredit bereits genehmigt

Steuern (unverändert)

- Steueranlage von 1.64 Einheiten der gesetzlichen Einheitssätze.
- Liegenschaftssteuer von 1.0 ‰ der amtlichen Werte.
- Hundetaxe von CHF 80.00 für jedes Tier.
- Feuerwehrpflichtersatzabgabe 7 % des Staatssteuerbetrages, Minimum CHF 50.00 / Maximum CHF 450.00.

Gebühren

Änderung vorbehältlich Zustimmung Gemeindeversammlung vom 20.11.2018.

		Budget 2018		Budget 2019	
Abwassergebühren	Grundgebühr (jährlich) pro m ³ /h Nennbelastung des Wasserzählers	CHF	60.00		unverändert
	Verbrauchsgebühr pro m³ Frischwasserverbrauch	CHF	2.10	CHF	1.80
Abfallgebühren	Grundgebühr pro Haushalt (jährlich)	CHF	50.00		unverändert
Hauskehricht:	35 Liter Sack	CHF	2.00		unverändert
	60 Liter Sack	CHF	4.00		unverändert
	110 Liter Sack	CHF	6.00		unverändert
	Entsorgungsmarke	CHF	2.00		unverändert
	Container (800 lt. Inhalt) pro ganze Leerung	CHF	46.00		unverändert
	Container (800 lt. Inhalt) Jahresmarke	CHF	2'300.00		unverändert
Sperrgut:	bis 30 kg Gewicht	CHF	4.00		unverändert
Grünabfuhr:	Bündel (max. 1.5 m Länge)	CHF	1.50		unverändert
	Gebinde (max. 60 lt. Inhalt)	CHF	1.50		unverändert
	Container (bis 240 lt. Inhalt) pro 60 lt. Inhalt	CHF	1.50		unverändert
	Container (800 lt. Inhalt) pro halbe Leerung	CHF	10.50		unverändert
	Container (800 lt. Inhalt) pro ganze Leerung	CHF	21.00		unverändert

sämtliche Gebühren exkl. 7.7 % Mwst

Gebührensenkung Verbrauchsgebühr Abwasser

Der Gemeinderat hat die angekündigte Gebührensenkung geprüft. Er beantragt die Verbrauchsgebühr von CHF 2.10 auf CHF 1.80 pro m³ zu reduzieren (siehe auch nachfolgender Kommentar Ergebnis Spezialfinanzierung Abwasser).

Ergebnis Spezialfinanzierung Abwasser

Das voraussichtliche Minus der Funktion Abwasserentsorgung beträgt CHF 84'400.—. Die beantragte Gebührensenkung ist im Defizit bereits berücksichtigt. Aufgrund der positiven Rechnungsergebnisse der vergangenen Jahre konnte der Rechnungsausgleich SF Abwasser geäufnet werden. Das Eigenkapital beträgt per 31.12.2019 voraussichtlich noch rund CHF 1.25 Mio. Der Gemeinderat beurteilt das Defizit und den damit verbundenen Abbau der Reserven als vertretbar.

Ergebnis Spezialfinanzierung Abfall

Für die Gemeindeaufgabe Abfallbeseitigung wird ein Aufwandüberschuss von CHF 41'700.— erwartet. Das Defizit wird mit dem Eigenkapital verrechnet. Das Polster (zur Deckung künftiger Defizite) beträgt per 31.12.2019 voraussichtlich noch rund CHF 308'000.—. Es stehen somit auch in Zukunft noch genügend Reserven zur Verfügung.

Erfolgsrechnung

	Budget 2019		Budget 2018		Rechnung 2017	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
ERFOLGSRECHNUNG						
0 Allgemeine Verwaltung Nettoaufwand	23'289'550.00 1'677'300.00	23'289'550.00 2'347'700.00	22'620'700.00 1'664'800.00	22'620'700.00 1'442'100.00	21'900'703.31 1'570'846.79	21'900'703.31 213'244.85 1'357'601.94
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung Nettoertrag	636'800.00 230'300.00	867'100.00	602'700.00 251'700.00	854'400.00	621'266.79 611'454.71	1'232'721.50
2 Bildung Nettoaufwand	4'726'900.00	1'575'500.00 3'151'400.00	4'602'100.00	1'460'700.00 3'141'400.00	4'446'088.45	1'522'104.65 2'923'983.80
3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche Nettoaufwand	840'900.00	249'500.00 591'400.00	845'500.00	258'500.00 587'000.00	758'035.76	215'242.00 542'793.76
4 Gesundheit Nettoaufwand	23'400.00	300.00 23'100.00	20'700.00	300.00 20'400.00	35'322.60	257.00 35'065.60
5 Soziale Sicherheit Nettoaufwand	11'097'800.00	7'891'400.00 3'206'400.00	10'687'000.00	7'325'500.00 3'361'500.00	10'294'546.17	7'182'394.15 3'112'152.02
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung Nettoaufwand	1'359'200.00	404'150.00 955'050.00	1'326'400.00	393'600.00 932'800.00	1'257'863.40	392'810.07 865'053.33
7 Umweltschutz und Raumordnung Nettoaufwand	1'692'200.00	1'503'300.00 188'900.00	1'631'000.00	1'427'800.00 203'200.00	1'619'887.45	1'502'889.35 116'998.10
8 Volkswirtschaft Nettoertrag	56'600.00 268'000.00	324'600.00	49'800.00 274'200.00	324'000.00	55'112.45 278'740.65	333'853.10
9 Finanzen und Steuern Nettoertrag	1'178'450.00 9'060'550.00	10'239'000.00	1'190'700.00 9'162'500.00	10'353'200.00	1'241'733.45 8'063'453.19	9'305'186.64

Antrag

- a) die Steueranlage unverändert beim 1.64-fachen des kantonalen Einheitsansatzes zu belassen.
- b) die Liegenschaftssteuer unverändert bei 1.0 ‰ des amtlichen Wertes zu belassen.
- c) die Verbrauchsgebühr Abwasser auf neu CHF 1.80 pro m³ festzusetzen.
- d) das Budget der Einwohnergemeinde Büren an der Aare für das Jahr 2019 zu genehmigen.

Erfolgsrechnung	Aufwand Gesamthaushalt	CHF 22'896'250.00
	Ertrag Gesamthaushalt	CHF 22'443'150.00
	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	CHF -453'100.00
davon		
	Aufwand Allgemeiner Haushalt	CHF 21'423'150.00
	Ertrag Allgemeiner Haushalt	CHF 21'096'150.00
	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	CHF -327'000.00
	Aufwand Abwasserentsorgung	CHF 1'037'200.00
	Ertrag Abwasserentsorgung	CHF 952'800.00
	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	CHF -84'400.00
	Aufwand Abfall	CHF 435'900.00
	Ertrag Abfall	CHF 394'200.00
	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	CHF -41'700.00

4. Reglement über die Mehrwertabschöpfung

Referentin: Barbara Stotzer-Wyss, Ressortvorsteherin Bau und Planung

Im Rahmen der am 3. März 2013 vom Schweizer Stimmvolk angenommenen Änderung des Raumplanungsgesetzes (RPG) ist unter anderem der Gesetzgebungsauftrag über den Ausgleich planungsbedingter Mehrwerte (Mehrwertabgabe) präzisiert und insofern verschärft worden, als das Bundesrecht nun selber eine zwingende Mindestregelung enthält, die von den Kantonen innert fünf Jahren in ihrer Gesetzgebung umgesetzt werden muss, ansonsten die Auscheidung neuer Bauzonen unzulässig ist.

Der Regierungsrat des Kantons Bern setzte die vom Grossen Rat im März und Juni 2016 beschlossenen Änderungen im Baugesetz und im Baubewilligungsdekret zusammen mit der geänderten Bauverordnung per 1. April 2017 in Kraft. Der Kanton Bern verfügte in der Bau- und Steuergesetzgebung zwar schon früher über gesetzliche Regelungen zum Ausgleich von planungsbedingten Mehrwerten (Mehrwertabschöpfung). Diese genügten jedoch den geänderten Bundesvorgaben zum Raumplanungsgesetz (RPG-Revision) nicht mehr und mussten in der Folge angepasst werden.

Die angepassten Regelungen im BauG beschränken sich nun auf abschliessende Vorgaben zur obligatorischen Mehrwertabschöpfung bei Einzonungen, zur Fälligkeit, zur Form und zum Verfahren sowie zur Verteilung der Erträge und legt lediglich im Sinn von Mindestvorgaben die für die Abschöpfung von planungsbedingten Mehrwerten bei Um- und Aufzonungen fest.

Bei der Mehrwertabgabe handelt es sich um eine obligatorische, gesetzliche Kausalabgabe, die hoheitlich und einseitig festgesetzt wird. Künftig erfolgt die Mehrwertabschöpfung also nicht mehr (wie im früher geltenden Art. 142 BauG vorgesehen) gestützt auf vertragliche Vereinbarungen zwischen Grundeigentümerschaft und Planungsbehörde, sondern die Abgabe wird verfügt. Das gilt sowohl für die Mehrwertabschöpfung bei Einzonungen als auch für die optionale Mehrwertabschöpfung bei Um- und Aufzonungen.

Art. 142a Abs. 1 BauG:

Sofern ein Mehrwert anfällt, wird bei der neuen und dauerhaften Zuweisung von Land zu einer Bauzone (Einzonung) eine Mehrwertabgabe erhoben.

Für die gesetzliche Neuregelung der Mehrwertabschöpfung im BauG wurde der bestehende Artikel 142 durch eine neue Regelung der Abgabepflicht (einschliesslich Festlegung einer Freigrenze) ersetzt und in den unmittelbar anschliessenden Artikeln 142a bis 142g die nötigen Regelungen zur Bemessung der Mehrwertabgabe, zur Fälligkeit, zum Verfahren, zur Sicherung mittels gesetzlichem Grundpfandrecht und zur Verteilung und Verwendung der Erträge erlassen.

Gemäss Art. 142 Abs. 4 BauG regeln die Gemeinden den Ausgleich von Planungsvorteilen in einem Reglement. Soweit sie keine eigenen Bestimmungen erlassen, richtet sich die Erhebung von Mehrwertabgaben bei Einzonungen nach den Bestimmungen des Baugesetzes, wobei die Mehrwertabgabe 20 Prozent des Mehrwerts beträgt.

Das vorliegende Reglement über die Mehrwertabschöpfung (MWAR) sieht folgende Höhen der Mehrwertabgaben vor:

- Einzonungen 35% des Mehrwertes (kantonale Vorgabe: 20% bis 50%)
- Umzonungen 30% des Mehrwertes (kantonale Vorgabe: 20% bis 40%)

Beträgt der Mehrwert weniger als CHF 20'000, so wird keine Abgabe erhoben (gemäss Art. 142a Abs. 4 BauG). Der Mehrwert entspricht der Differenz zwischen dem Verkehrswert des Landes mit und ohne Planänderung. Er ist mit anerkannten Methoden zu bestimmen.

Das Verfahren und die Fälligkeit der Abgaben richten sich nach den Vorgaben aus dem kantonalen Baugesetz. Die Mehrwertabgabe wird fällig, wenn der planungsbedingte Mehrwert durch Überbauung oder durch Veräusserung realisiert wird. Bei teilweiser Überbauung oder Veräusserung des Landes wird die Abgabe anteilmässig fällig. Die Kosten für Leistungen Dritter im Zusammenhang mit der Erhebung der Mehrwertabgabe (Verkehrswertschätzungen) werden der Grundeigentümerschaft weiterverrechnet.

Sämtliche Erträge die der Gemeinde aus der Mehrwertabgabe zufallen, müssen in einer Spezialfinanzierung geführt werden. Über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung entscheidet unabhängig von der Höhe der Gemeinderat. Die Erträge der Mehrwertabgabe fallen zu 90 Prozent der für die Planung verantwortlichen Gemeinde und zu 10 Prozent dem Kanton zu (gesetzliche Vorgabe gemäss Art. 142f Abs. 1 BauG).

Gestützt auf die vorgängig dargelegten Sachverhalte stellt der Gemeinderat folgenden

Antrag

Das Reglement über die Mehrwertabschöpfung (MWAR) vom 20. November 2018, sei per 1.01.2019 in Kraft zu setzen.

5. Sanierung Akazienweg/Thoracker - Kreditabrechnung

Referentin: Barbara Stotzer-Wyss, Ressortvorsteherin Bau und Planung

Abrechnungen von Verpflichtungskrediten sind gemäss Art. 109 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern demjenigen Organ zur Kenntnis zu bringen, welches diese Kredite beschlossen hat.

Aus diesem Grund wird der Gemeindeversammlung folgende Kreditabrechnung zur Kenntnis gebracht:

Gesamtkostenabrechnung Abwasserentsorgung		Bewilligter Kredit	Abrechnung
- Baumeisterarbeiten	CHF	590'000.00	552'919.35
- Honorare	CHF	69'168.75	72'938.25
- Kanalfernsehaufnahmen	CHF	45'000.00	35'351.20
- Unvorhergesehenes / Baunebenkosten / Teuerung	CHF	29'500.00	20'870.95
- MWST und Rundung	CHF	61'331.25	54'566.40
Gesamtkosten Abwasserentsorgung inkl. MWST	CHF	795'000.00	736'646.15
Kreditunterschreitung			58'353.85

Gesamtkostenabrechnung Strassenbau		Bewilligter Kredit	Abrechnung
- Baumeisterarbeiten	CHF	525'000.00	515'936.05
- Honorare	CHF	35'070.00	36'813.00
- Öffentliche Beleuchtung	CHF	56'000.00	76'315.20
- Unvorhergesehenes / Baunebenkosten / Teuerung	CHF	26'250.00	8'243.80
- MWST und Rundung	CHF	52'680.00	50'984.65
Gesamtkosten Strassenbau inkl. MWST	CHF	695'000.00	688'292.70
Kreditunterschreitung			6'707.30

Gestützt auf diese Ausgangslage stellt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung folgenden

Antrag

1. Die Gesamtkostenabrechnung „Abwasserentsorgung im Akazienweg und Thoracker“ über CHF 736'646.15, mit einer Besserstellung von CHF 58'353.85 gegenüber dem Kreditbeschluss über CHF 795'000.00, wird zur Kenntnis genommen.

2. Die Gesamtkostenabrechnung „Strassenbau im Akazienweg, Thoracker und Lindenweg“ über CHF 688'292.70, mit einer Besserstellung von CHF 6'707.30 gegenüber dem Kreditbeschluss über CHF 695'000.00, wird zur Kenntnis genommen.

6. Projekt „Verkehr im Quartier“ - Kreditabrechnung

Referentin: Barbara Stotzer-Wyss, Ressortvorsteherin Bau und Planung

Abrechnungen von Verpflichtungskrediten sind gemäss Art. 109 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern demjenigen Organ zur Kenntnis zu bringen, welches diese Kredite beschlossen hat.

Aus diesem Grund wird der Gemeindeversammlung folgende Kreditabrechnung zur Kenntnis gebracht:

Kostenabrechnung Projekt „Verkehr im Quartier“		Bewilligter Kredit	Abrechnung
- Planungskosten inkl. Verkehrsmessungen/Nachkontrollen	CHF	138'000.00	144'238.35
- Umsetzungskosten	CHF	275'000.00	176'049.15
- Baunebenkosten	CHF	0.00	12'717.05
Total Projektkosten inkl. MWST	CHF	413'000.00	333'004.55
Kreditunterschreitung			79'995.45

Gestützt auf diese Ausgangslage stellt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung folgenden

Antrag

Die Kostenabrechnung „Verkehr im Quartier“ über CHF 333'004.55, mit einer Besserstellung von CHF 79'995.45 gegenüber dem Kreditbeschluss über CHF 413'000.00, wird zur Kenntnis genommen.

7. Mitteilungen des Gemeinderats

Der Gemeinderat wird voraussichtlich über folgende aktuelle Themen informieren:

- Einbürgerungen

8. Verschiedenes

Hier haben die Stimmberechtigten die Möglichkeit, sich zu Wort zu melden.

Büren an der Aare, 18. Oktober 2018

Einwohnergemeinde Büren an der Aare
Gemeinderat

anschliessend

† Ehrung der Verstorbenen

und

Bürener Auszeichnung „Immerselig 2018“ - Verleihung



Notizen:

**Alle in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten¹
sind freundlich eingeladen, die Versammlung zu
besuchen.**

Auch nicht stimmberechtigte Besucher und Besucherinnen
sind herzlich willkommen.

Bitte diese Botschaft an die Gemeindeversammlung
mitnehmen.

Die Botschaft kann auch elektronisch bezogen werden unter

www.bueren.ch → Verwaltung → Onlineschalter



Im Anschluss an die Gemeindeversammlung

**offeriert Ihnen die Einwohnergemeinde
Büren a.A. einen Apéro im Rathauskeller.**

¹ Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die seit mindestens 3 Monaten in der Gemeinde Büren an der Aare wohnen, und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

